

Satzung

1. Grundbestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der „Sportverein Breege 1990 e.V.“ hat seinen Sitz in Breege und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergen eingetragen.

Die Vereinsmitglieder erkennen deren Satzung und Ordnungen als für sie verbindlich an.

Die Vereinsmitglieder sind Mitglieder der Landesverbände (z.B. LSSV, DSSV) und erkennen deren Satzungen an.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergen unter der Registernummer 175 eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, die Freude am Spiel und die kulturelle Förderung seiner Mitglieder. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher oder rassistischer Art ab. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts –Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ansprüche auf Aufwendersersatz, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, z.B. Fahrkosten, Reisekosten, Lehrgänge können nur innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, der verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zuständiges Organ über Gewinn und Rücklagenbildung ist der erweiterte Vorstand. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesseeportverband Mecklenburg-

Vorpommern e.V., Schanzenberg 1, 17389 Anklam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Vereinsfarben und Abzeichen

Die Vereinsfarbe ist blau-weiß.

Das Vereinsabzeichen ist in blau-weißer Farbe mit Namensinschrift in Form der Halbinsel Wittow gehalten. Das Vereinsabzeichen darf jedes Mitglied tragen.

Vom Vorstand kann ferner das Vereinsabzeichen in Silber bzw. Gold verliehen werden, und zwar für langjährige Mitgliedschaft oder für Hervorragende Verdienste eines Mitglieds.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5

Haftung und Versicherung der Mitglieder

Der Verein kann für die durch sportliche Betätigung etwa eintretenden Schäden und Unfälle sowie deren Folgen und für abhanden gekommene Gegenstände nicht haftbar gemacht werden. Der Verein trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder gegen Unfälle, die sich aus der sportlichen Betätigung innerhalb der Vereinsarbeit ergeben, versichert sind. Die Versicherung erfolgt durch die vom Landessportverband Mecklenburg Vorpommern abgeschlossene Kollektivversicherung.

2. Mitgliedschaft

§ 6

Zusammensetzung der Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte ist und die sich der Satzung unterwirft. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Diese werden von der Jahreshauptversammlung jeweils festgesetzt.

6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch den erweiterten Vorstand. Ein Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Beide sind beitragsfrei und genießen bzw. unterliegen darüber hinaus allen Rechten und Pflichten dieser Satzung. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben Rechte auf:

- a) Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung sowie Einbringung von Anträgen (gilt nur für Mitglieder über 18 Jahre),
- b) sportliche Betätigung innerhalb des Vereins,

- c) Auskunft bei den zuständigen Vereinsorganen in allen geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten:

- a) Befolgung der in dieser Satzung und von vorgeordneten Verbänden im Interesse des Sports erlassenen Anordnungen,
- b) sportliches Auftreten sowie kameradschaftliches Verhalten gegenüber jedem,
- c) Zahlung der vom Verein satzungsgemäß festgelegten Beiträge, Umlagen und Strafen.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

2. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft aufkündigen. Der Austritt muss vom Vertretungsberechtigten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem SV Breege erklärt werden. Mit dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen die aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte, noch fällige Beiträge sind sofort zu begleichen, Mitgliedskarten zurückzugeben, alle Vereinsabzeichen, Flaggen, Wimpel dürfen nicht mehr gezeigt werden. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben beim Austritt Rechenschaft abzulegen und ihr Amt ordnungsgemäß zu übergeben.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- b) den Vereinssatzungen erheblich zuwider handelt,
- c) nach dreimaliger Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand ist,
- d) sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher durch Einschreibebrief eine Mahnung unter Androhung des Ausschlusses zugesandt werden. Der Ausschluss wird

vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen. Im Übrigen gilt das im § 9 unter Nr. 2 Gesagte.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Der Vorstand kann daraufhin den Beschluss ändern. Erfolgt keine Änderung, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vereinsvorstand (1. Vereinsvorsitzender, 2. Vereinsvorsitzender),
- c) der erweiterte Vorstand (1. Vereinsvorsitzender, 2. Vereinsvorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Segelwart)

Zu a)

Die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung sind oberstes Vereinsorgan. Ordentliche Jahreshauptversammlungen finden alljährlich, spätestens zwei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand in dringenden Fällen, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen, ein. Tagesordnungspunkte können in einem solchen Fall nur die Angelegenheiten sein, die zur Einberufung Anlass gaben.

Einladungen zur ordentlichen sowie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung in schriftlicher Form ergehen.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen bis 10 Tage vor Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Die rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zu b)

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen.

Der Kassenwart erstattet dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung den Kassen- und Wirtschaftsbericht und legt den Haushaltsvorschlag vor.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen und sonstige Tagungen. Im Übrigen gilt für die Geschäftsführung die Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Zu c)

Der erweiterte Vorstand ist bei besonders wichtigen und einschneidenden Planungen zu hören. Seine Mitglieder sind stimmberechtigt.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden jeweils für vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Sie haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Auf Antrag der Kassenprüfer erteilt die Hauptversammlung dem Kassenwart Entlastung.

Unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 11

Wahlen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist „Vorstand“ im Sinne der §§ 26 Abs. 2, 64 und 67 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die durch Wahl erfolgte Übertragung eines Amtes endet automatisch durch:
 - a) Erlöschen der Mitgliedschaft (§9),
 - b) freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstand,
 - c) nicht erfolgte Entlastung und Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - d) Sie endet ferner, wenn einem Vorstandsmitglied von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird (Abwahl).
4. Zur Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
5. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

7. Auf besonderen Antrag muss der jeweilige Wahlgang geheim, d.h. mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen.

8. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3. November 1990 beschlossen und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen treten am Tage der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.

letzte Änderung 2018

Geschäftsordnung

§ 1

Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen geführt werden.

§ 2

Der Vorstand vertritt den Sportverein Breege nach innen und außen. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse in ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen.

§ 3

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der folgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Rechtsverpflichtende Schriftstücke des Vorstandes müssen von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 5

Versammlungen und Sitzungen

1. Eröffnung, Leitung und Schließung der Mitgliederversammlung bzw. Sitzung liegen dem 1. oder 2. Vorsitzenden ob. Ist weder der 1. noch 2. Vorsitzende anwesend, so ernennt die Versammlung den Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter.
2. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.
3. Dringlichkeitsanträge, die nicht rechtzeitig beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht und deshalb nicht mit auf die Tagesordnung gesetzt wurden bzw. die erst aus der Versammlung heraus gestellt werden, können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt „Verschiedenes“ beraten und diskutiert werden, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der Stimmen bejaht wird.
4. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Fragestellung und zu einer persönlichen Bemerkung muss das Wort nach Beendigung des jeweiligen Vortrages sogleich gewährt werden.

5. Beratung und Abstimmung über Anträge erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Es steht dem Versammlungsleiter jedoch frei, die Reihenfolge von Anträgen, welche gleiche Fragen behandeln, so zu ändern, dass der weitergehende Antrag vor den weniger weitergehenden Anträgen erledigt wird. Er entscheidet, welcher Antrag der weitergehende ist.
6. Über Anträge auf Schluss der Beratung ist nach Anhörung aller bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wortmeldungen sofort abzustimmen.
7. Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, die Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die üblichen Formen in Ausdruck und Ton außer acht lassen, zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaliger Verwarnung kann er dem Redner das Wort entziehen. Der Versammlungsleiter hat den Redner hierauf hinzuweisen.
8. Mitglieder, welche den Gang der Versammlung stören, können nach dem dritten Ordnungsruf aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Notfalls ist die Sitzung zu unterbrechen und am gleichen Tage oder innerhalb von drei Tagen neu einzuberufen.

§ 6

Kassenführung

1. Der Verein führt nur eine Kasse, jedoch getrennt nach Sparten ausgewiesen. Die Kasse ist von dem dazu bestellten Kassenwart zu führen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen über ein Kassenbuch laufen. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu den Akten zu legen.
2. Anschaffungen über DM 50,- sowie alle sonstigen Zahlungen über DM 200,- bedürfen der Zustimmung bzw. Zahlungsanweisung des 1. bzw. bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.

§ 7

Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die einzelnen Übungsleiter haben zum Vorstand nur beratende Funktion. Sie werden durch den erweiterten Vorstand auf Vorschlag der einzelnen Sparten bestätigt, wenn keine schwerwiegenden Gründe gegen die Berufung sprechen.

Breege den 03.11.1990